

Inhaberkontrolle bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (VVaG)

Aus rechtshistorischer Sicht gelten VVaG als die natürliche Rechtsform eines Versicherungsunternehmens (VU) und haben nach wie vor einen großen Marktanteil am Versicherungsmarkt in Deutschland. Mit der Inhaberkontrolle wird der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein wichtiges Instrument an die Hand gegeben, durch das neben dem VU die Inhaber bedeutender Beteiligungen an VU beaufsichtigt werden können. Zum einen soll dadurch sichergestellt werden, dass die Inhaber aufgrund ihrer Beteiligung keinen schädlichen Einfluss auf das VU ausüben, wodurch sie die Solidität und damit auch die Belange der Versicherten gefährden können. Zum anderen soll die Versicherungswirtschaft vor der Einspeisung etwa durch Geldwäsche erwirtschafteter inkriminierter Gelder geschützt werden. Trotz der wichtigen Stellung des VVaG im deutschen Versicherungswesen wird die Inhaberkontrolle beim VVaG in der Praxis jedoch kaum ausgeübt. Eine veröffentlichte Aufsichtspraxis gibt es schlichtweg nicht.

Tatbestandliche Eingangsvoraussetzung für die Inhaberkontrolle ist schließlich, dass es sich überhaupt um den Inhaber einer bedeutenden Beteiligung handelt. Nach der Legaldefinition in § 7 Nr. 3 VAG gilt als bedeutende Beteiligung (1) das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder (2) eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens.

Anders als beispielsweise bei einer bedeutenden Beteiligung an einer Aktiengesellschaft sind beim VVaG hierbei vereinsrechtliche Besonderheiten zu beachten. So eröffnet allein die Beteiligung am Gründungsstock eines VVaG dem Garanten – anders als dem Aktionär als Einzahler in das Stammkapital – keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Geschäftsführung des Vereins. Vielmehr müssen ihm z.B. durch die Satzung explizit weitgehende Verwaltungsrechte eingeräumt werden. Zudem ist die Stellung des Garanten grundsätzlich nur auf Zeit angelegt, da die zur Verfügung gestellten Mittel zurückzuzahlen sind (Tilgung). Umgekehrt sind Mitglieder eines VVaG nicht qua Mitgliedschaft zugleich am Gründungsstock des Vereins beteiligt. Auch sind grundsätzlich weder die Mitgliedschafts- noch die Stimmrechte unterschiedlich gewichtet. Dies mögen die Gründe für die restriktive Handhabung der Inhaberkontrolle beim VVaG in der Praxis sein.

Da in der Literatur der Anwendungsbereich der Inhaberkontrolle beim VVaG bisher nur sporadisch und allenfalls am Rande erörtert wird, ist es das Ziel des Promotionsvorhabens, den Anwendungsbereich der Inhaberkontrolle bei VVaG grundlegend zu beleuchten. Hierbei werden die Tatbestandsmerkmale des § 7 Nr. 3 VAG unter Berücksichtigung der vereinspezifischen Strukturen ausführlich analysiert und ausgelegt. Zu diesem Zweck werden auch die nach Anpassung der Definition der bedeutenden Beteiligung in § 7a Abs. 2 Satz 3 VAG a.F. an den Wortlaut des § 1 Abs. 9 KWG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in § 7 Nr. 3 VAG zum Ausdruck gekommenen Änderungen untersucht. Zudem werden die einzelnen Gestaltungsmöglichkeiten analysiert und bewertet, unter denen Garanten und Mitglieder maßgeblichen Einfluss nehmen können.